

# Schweizerischer Fischerei-Verband SFV

## Reglement über Beiträge an Mitgliederorganisationen

Gestützt auf Artikel 22 der Verbandsstatuten vom 9. Mai 2009 erlässt die Delegiertenversammlung folgende Regeln für Beiträge des SFV an die Mitgliederorganisationen:

### 1. Grundsätze

- 1.1. Der SFV setzt seine beschränkten finanziellen Mittel grundsätzlich für seine eigenen Projekte ein.
- 1.2. Mitgliederorganisationen sollen ihre Tätigkeit in erster Linie selbst finanzieren, allenfalls mittels Sponsoring und/oder Beiträgen aus den kantonalen Lotteriefonds.
- 1.3. Vorhaben von Mitgliederorganisationen (z.B.: Aktionen, Anlässe, Beschwerden) werden ausnahmsweise finanziell unterstützt, wenn diese Modellcharakter aufweisen und von nationaler Bedeutung sind.
- 1.4. Bei Anlässen, welche Mitgliederorganisationen oder Vereine im Auftrag des SFV organisieren, wird ein allfälliger Beitrag des SFV - in der Regel in Form einer Defizitgarantie - bei der Auftragserteilung festgelegt.

### 2. Beitragsgesuche

- 2.1. Beitragsgesuche von Mitgliederorganisationen sind der SFV-Geschäftsstelle rechtzeitig, in der Regel sechs Monate zum Voraus einzureichen.
- 2.2. Allfällige Gesuche von Vereinen sind über die Mitgliederorganisationen einzureichen.
- 2.3. Gesuche müssen eine umfassende Beschreibung des Vorhabens und ein detailliertes Budget enthalten und aufzeigen, wo das SFV-Logo bei einem allfälligen Beitrag erscheinen würde.

### 3. Zuständigkeiten

- 3.1. Über Beitragsgesuche beschliesst die Geschäftsleitung abschliessend.
- 3.2. Zentralpräsident und Zentralkassier können gemeinsam Beiträge bis maximal 1000 Franken bewilligen.

### 4. Auszahlung

- 4.1. Die Auszahlung zugesicherter Beiträge erfolgt erst nach Vorlage einer detaillierten Abrechnung, wobei nur die effektiven Kosten (ohne allfällige Entschädigungen für Eigenleistungen) angerechnet werden können.
- 4.2. Falls die Abrechnung einen Überschuss ausweist, kann der SFV seinen Beitrag kürzen oder ganz streichen.